

Satzung

des

Fördervereins Leichlinger Bäder (e.V.)

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der "Förderverein Leichlinger Bäder (e.V.)" mit dem Sitz in Leichlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- ideelle und materielle Förderung oder Durchführung sportlicher und gesundheitsfördernder Übungen und Leistungen der Bevölkerung, insbesondere der Jugendlichen und Senioren,
- ideelle und materielle Förderung des Vereins- und Schulsports,
- ideelle und materielle Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
- ideelle und materielle Förderung der Sanierung des öffentlichen Hallenbades bzw. Wiederinbetriebnahme des vorübergehend stillgelegten öffentlichen Freibades in Leichlingen insoweit, als geförderte Maßnahmen nicht unmittelbar dem Geschäftszweck des Betreibers zuzurechnen sind.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (§ 2 Abs. 2: Fassung v. 22.04.1998)
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 4 Mittelaufbringung

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen (gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung),
 - sonstige Zuwendungen, z. B. aus Bußgeldern.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres fällig. Im Falle des Erwerbs der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr innerhalb von vier Wochen nach Erklärung des Beitritts fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Geschäftsjahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich eine Einberufung beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit. Die Einladung kann auch durch Aushang an den vereinseigenen Informationsstellen sowie durch Ankündigung in der Tagespresse erfolgen (Rheinische Post, Kölner Stadtanzeiger, Solinger Tageblatt, Wochenpost, Lokale Information - in der jeweils für Leichlingen zuständigen Ausgabe). Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zugehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende. Über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der
- Rechnungsprüfer
- die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder deren Änderung
- auf Vorschlag des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über eine Änderung des
- Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur bei Zustimmung von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit für oder gegen einen Antrag gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5. Wahlen und Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein Mitglied fordert geheime Wahl oder Abstimmung.

6. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, sofern es zum Zeitpunkt der Mitgliedsversammlung seinen Jahresbeitrag entrichtet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Bevollmächtigung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einer mit einer besonderen Vertretungsvollmacht versehenen Person vertreten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie aller Aufgaben des Vereins, die nicht nach § 6 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung,
4. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
5. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder ergänzt werden. Diese weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode berufen. Sie unterstützen im Rahmen ihrer speziellen Funktionen den Vorstand bei der Realisierung der Vereinsziele. Die Berufung ist jederzeit einvernehmlich oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ohne besondere Frist aufhebbar.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen hinzuziehen und für besondere Aufgaben oder zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden oder einzelne Beauftragte bestellen. Die Beauftragten müssen dem Vorstand nicht angehören.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Geschäftsjahr und Geschäftsführung

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Bücher und sonstige Unterlagen werden für ein Geschäftsjahr geführt. Die Jahresabschlüsse werden auf den 31.12. eines jeden Jahres erstellt.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Der Jahresabschluss und die Kassenführung werden jährlich durch die Rechnungsprüfer überprüft. Über die Prüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leichlingen mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports zu verwenden.

§ 11 Übergangsvorschrift / Inkrafttreten der Satzung

1. Sofern vom Registergericht/Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern
2. Der Vorstand darf bis zur Eintragung nur diejenigen Rechtsgeschäfte für den Verein vornehmen, die zur Erreichung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.
3. Diese Satzung tritt am 22. Januar 1998 in Kraft.

Unterzeichnet:

Prof. Dr. Gerhard Blümchen
Wilfrid Boukes
Walter Engels
Birgitt Färber
Erich Gorißen
Heinrich Hendricks
Hans Laakmann
Manfred Langen
Heinrich zur Mühlen
Ernst Müller
Karl Reul
Heinrich Roskothen